

**Satzung**  
**des CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V.**

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Name, Grundlage und Zweck**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundlage und Zweck der Arbeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit

**II. Mitgliedschaft**

- § 5 Mitglieder des Landesverbandes
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 CVJM-Initiativen

**III. Organe**

- § 10 Organe des Landesverbandes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand

**IV. Arbeitsgremien**

- § 13 Arbeitsgremien des Landesverbandes

**V. Allgemeine Bestimmungen**

- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung des Landesverbandes
- § 16 Schlussbestimmung

## **I. Name, Grundlage und Zweck**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "CVJM Brückenschlag Nord-Ost e.V.", im folgenden Landesverband genannt. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg und ist am 27.09.2007 unter der Nr. VR 2887 HL in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen worden.
2. Der Landesverband arbeitet in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.
3. Der Landesverband ist Mitglied
  - 3.1 des CVJM Norddeutschland, über diesen dem "CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V." und über diesen dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
  - 3.2. im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V. (im folgenden Diakonisches Werk SH genannt) und über dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Die Satzung des Diakonischen Werkes SH wird in der jeweiligen Fassung anerkannt
  - 3.3 der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Schleswig-Holstein (AEJSH) und Mecklenburg-Vorpommern (AEJM-V) und durch diese in den jeweiligen Landesjugendringen vertreten.
4. Der Landesverband steht als freies Werk in enger Beziehung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und, unabhängig von seiner Rechtsform, unter dem einen Auftrag der Kirche. Er versteht seinen Dienst als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.

### **§ 2 Grundlage und Zweck der Arbeit**

1. Grundlage der Arbeit des Landesverbandes und seiner Mitglieder ist die auf der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Menschen 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (CVJM):

"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Menschen auszubreiten."

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen der verbundenen Verbände stören."

Die Mitgliedschaft im CVJM steht allen Menschen offen. Mitarbeiter/Mitarbeiterin kann jede/r werden, der/die die Ziele des CVJM bejaht. Die Leitung des CVJM muss von sol-

chen Menschen wahrgenommen werden, die die Pariser Basis als für sich verbindlich anerkennen.

2. Die Zielgruppe der CVJM-Arbeit sind junge Menschen ohne Einschränkung durch Geschlecht, Religion und soziale Stellung.
3. Der CVJM verwirklicht seinen Auftrag in der Einheit von missionarischer Verkündigung und sozialer Verantwortung in Bindung an den Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, im örtlichen, nationalen und weltweiten Bezug.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Der Landesverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1 Förderung der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern
  - 1.2 Anregung und Förderung der Entstehung neuer CVJM
  - 1.3 Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der CVJM-Arbeit im allgemeinen und insbesondere seiner Mitgliedsvereine gegenüber Kirche, Staat, Öffentlichkeit, Verbänden und CVJM-Organisationen
  - 1.4 Gewährleistung des Informationsaustausches zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedern
  - 1.5 Serviceleistungen für seine Mitglieder und darüber hinaus für Personen und Gruppen zu erbringen.
  - 1.6 Förderung der CVJM-Arbeit, vor allem durch
    - Mithilfe bei Veranstaltungen und bei der Einführung von neuen Arbeitszweigen in seinen Mitgliedsvereinen,
    - Besuche, Beratung und Begleitung seiner Mitgliedsvereine, insbesondere in Arbeitsfragen und Konfliktsituationen,
    - Fortbildung und Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen seiner Mitgliedsvereine,
    - Organisation von Arbeitsgremien und anderen Zusammenkünften,
    - Durchführung von Freizeiten und anderen missionarischen Jugendveranstaltungen,
    - Sportveranstaltungen und Projekte der Jugendkultur,
    - Arbeitshilfen und Informationsmaterial,
    - Jugendhilfe und diakonische Dienste,
    - Jugendbildungsarbeit und
    - Förderung des CVJM weltweit und der CVJM-Aufbauarbeit in anderen Bundesländern.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen alle Arbeitsmittel, Maßnahmen und Einrichtungen des Landesverbandes einschließlich des Betriebes seiner Geschäftsstelle sowie die Verwaltung einer CVJM fördernden Stiftung
3. Die Finanzierung des Landesverbandes erfolgt durch Beiträge, Spenden, Aktionserträge,

Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Landesverband verfolgt mit seinen Maßnahmen und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
4. Ehrenamtliche Mitarbeiter haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen für ihre Amtsführung. Die Gewährung angemessener Vergütungen an Arbeitnehmer des Landesverbandes aufgrund eines Arbeitsvertrages bleibt hiervon unberührt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitglieder des Landesverbandes**

1. Mitglied des Landesverbandes kann auf Antrag werden:
  - 1.1 als Mitgliedsverein jeder CVJM in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, der
    - die Pariser Basis als Grundlage in seiner Satzung aufgenommen hat und entsprechend arbeitet,
    - einen von seiner Mitgliederversammlung gewählten Vorstand hat,
    - eine Arbeit auf Dauer erwarten lässt.
  - 1.2 als Einzelmitglied natürliche Personen, die die Pariser Basis als für sich persönlich verpflichtend anerkennen und die Arbeit des Landesverbandes mittragen.
  - 1.3 weitere juristische Personen, die die Pariser Basis als Grundlage ihrer Arbeit betrachten, dem CVJM verbunden sind und die Satzung des Landesverbandes anerkennen. Der Vorstand verhandelt die Regelungen zur Mitgliedschaft, die dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
2. Die Posaunenmission Hamburg – Schleswig-Holstein ist Mitglied des Landesverbandes.

3. Vereine in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, deren Namensführung die Bezeichnung "CVJM" beinhaltet, müssen Mitgliedsvereine des Landesverbandes sein, sofern sie nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. sind. Das gleiche gilt für weitere juristische Personen, die den Namen „CVJM“ führen und ihren Sitz in Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern haben.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Beifügung der Satzung (bei Vereinen) oder des Gesellschaftervertrages oder Vergleichbares (bei weiteren juristischen Personen) schriftlich an den Vorstand des Landesverbandes zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist die Erklärung beizufügen, dass die Satzung des Landesverbandes anerkannt wird.
2. Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet nach Prüfung des Antrages über die Aufnahme. Dieser Beschluss kann vom Antragsteller oder von einem Mitglied des Landesverbandes innerhalb von drei Monaten nach Aufnahmebeschluss angefochten werden. Der Vorstand legt den Anfechtungsantrag mit einer eigenen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsbeginn, der auf die Zustellung des Aufnahmebeschlusses an das Mitglied folgt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied des Landesverbandes kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.
2. In jedem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Ausschluss oder der Auflösung eines Mitgliedsvereins bzw. dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod oder dem Ausschluss eines Einzelmitgliedes mit sofortiger Wirkung.
3. Ein Mitglied, das die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder gegen seine Pflichten grob verstößt, kann durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Unter anderem sind eine Missachtung des § 2 dieser Satzung und die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen längeren Zeitraum ein Verstoß gegen die Mitgliedspflichten.
4. Dieser Beschluss kann vom Betroffenen innerhalb von drei Monaten nach Zustellung schriftlich angefochten werden. Der Vorstand legt den Anfechtungsantrag mit einer eigenen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
5. Durch Austritt oder Ausschluss wird kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gegen den Landesverband begründet. Forderungen aus bestehenden Rechtsgeschäften zwischen einem Mitglied und dem Landesverband bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Jeder Mitgliedsverein verpflichtet sich unter anderem,
  - 1.1 die Arbeit des Landesverbandes und seiner Organe nach dieser Satzung zu unterstützen,
  - 1.2 Gemeinschaft zu pflegen mit den Mitgliedern des Landesverbandes und eigene herausragende Veranstaltungen für Teilnehmende aus anderen Vereinen und CVJM-Initiativen zu öffnen,
  - 1.3 die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft an den Landesverband zu zahlen,
  - 1.4 den Landesverband über alle besonderen Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren,
  - 1.5 zu seinen Mitgliederversammlungen eine Vertretungsperson des Landesverbandes einzuladen und dieser Rede- und Antragsrecht zu gewähren,
  - 1.6 beabsichtigte Satzungsänderungen dem Vorstand des Landesverbandes zur Stellungnahme vorzulegen,
  - 1.7 seine hauptamtlichen Mitarbeitenden für Dienste und Arbeitsbesprechungen im Landesverband freizustellen,
  - 1.8 dem Landesverband die Namen und Anschriften seiner Vorstandsmitglieder und seiner Delegierten sowie seine Postanschrift nach jeder Veränderung mitzuteilen und einmal jährlich einen Statistikbogen auszufüllen.
2. Jedes Einzelmitglied verpflichtet sich,
  - 2.1 die Arbeit des Landesverbandes und seiner Organe zu unterstützen,
  - 2.2 Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Landesverbandes zu pflegen,
  - 2.3 die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge an den Landesverband zu zahlen,
  - 2.4 seine Postanschrift und ihre Änderung dem Landesverband umgehend mitzuteilen.
3. Die Regelungen zur Mitgliedschaft von weiteren juristischen Personen (§5, Abs. 1.3.) werden vom Vorstand mit dem jeweiligen Mitglied verhandelt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge quartalsweise, spätestens jedoch zum 1. Oktober eines jeden Jahres voll zu zahlen. Wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, verlieren seine Delegierten die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 CVJM-Initiativen**

1. Kirchengemeinden und Gruppen, die CVJM-Arbeit in ihren Reihen praktizieren oder einen rechtlich geschützten Namen oder Arbeitsbereich des CVJM nutzen wollen, aber noch nicht CVJM sind, können sich als eine CVJM-Initiative dem Landesverband anschließen.
2. Der Aufnahmeantrag als CVJM-Initiative ist mit der Erklärung, dass die Satzung des Landesverbandes anerkannt wird, schriftlich an den Vorstand des Landesverbandes zu richten, der darüber abschließend entscheidet. Dieser Status kann jederzeit von beiden Seiten schriftlich beendet werden.
3. Die Einbindung der CVJM-Initiative in die Arbeit des Landesverbandes und ihre Betreuung durch den Landesverband regelt eine Richtlinie, die der Vorstand des Landesverbandes festlegt.

## **III. Organe**

### **§ 10 Organe des Landesverbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind

- seine Mitgliederversammlung (§ 11) und
- sein Vorstand (§ 12).

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht:
  - 1.1 je zwei Vertretungspersonen jedes Mitgliedsvereines. Bei über 50 eingeschriebenen Mitgliedern eines Mitgliedsvereines, für die Beitrag entrichtet wird, kann dieser insgesamt drei, bei über 100 Mitgliedern insgesamt vier Vertretungspersonen entsenden. Die Delegierten der Mitgliedsvereine müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein/e Delegierte/r jedes Mitgliedsvereines muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten müssen einem Leitungsgremium des Mitgliedsvereines angehören.
  - 1.2 bis zu drei Delegierte der Einzelmitglieder. Vor jeder Mitgliederversammlung bestimmen die anwesenden Einzelmitglieder die Delegierten.
  - 1.3 eine Vertretungsperson der Posaunenmission Hamburg – Schleswig-Holstein.

1.4 je eine Vertretungsperson der weiteren juristischen Mitglieder.

1.5 der Vorsitzende des Landesverbandes, im Falle seiner Verhinderung das Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 12 (1) dieser Satzung.

1.6 der Landessekretär des Landesverbandes.

### **1.7 der Landesjugendpastor der Nordkirche.**

2. Zur Mitgliederversammlung sind außerdem einzuladen:
- die übrigen Vorstandsmitglieder des Landesverbandes,
  - die Leitenden jeder CVJM-Initiativen,
  - die Beauftragten des Landesverbandes,
  - die Vorsitzenden der Arbeitsgremien des Landesverbandes und
  - der CVJM Norddeutschland.

Darüber hinaus werden bei Bedarf von einer Seite das Diakonischen Werke Schleswig-Holsteins, eine weitere Vertretungsperson der Nordkirche, das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands, die AEJSH und die AEJM-V eingeladen.

Sie nehmen im Bedarfsfall mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

3. Bündelung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Landesverbandes schriftlich beantragen, außerdem durch den Vorstand, wenn ihm dieses geboten erscheint.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Die Frist der Einladung gilt als gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig an die im Landesverband zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds oder an die im Landesverband zuletzt bekannte Postanschrift des Mitglieds versandt wurde. Anträge zur Mitgliederversammlung oder auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Beschlüsse können in einer Mitgliederversammlung nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 6.1 Wahl des Vorstandes
- 6.2 Wahl der Kassenprüfer
- 6.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 6.4 Entgegennahme der Aufnahme und des Austrittes bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern und Bestätigung der Regelungen zur Mitgliedschaft für weitere juristische Personen (§ 5, Abs. 1.3.)

- 6.5 Entgegennahme des Arbeits- und des Finanzberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- 6.6 Entlastung des Vorstandes
- 6.7 Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr
- 6.8 Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
- 6.9 Beratung und Beschluss von Schwerpunktsetzungen für die Arbeit des Vorstandes
- 6.10 Festsetzung der Beitragsordnung für die Mitglieder
- 6.11 Entscheidung über die Anfechtung von Mitgliedern gegen Vorstandsbeschlüsse, die ihren Ausschluss oder ihre Nichtaufnahme betreffen,
- 6.12 Entgegennahme der Arbeitsordnung des Vorstandes
- 6.13 Delegieren der Vertretungspersonen des Landesverbandes für die Organe und Ausschüsse seiner Mitglieder, beim CVJM Norddeutschland, bei der AEJSH, der AEJM-V, der Delegiertenversammlung des Diakonischen Werkes Schleswig-Holsteins und andere Gremien
- 6.14 Satzungsänderungen
- 6.15 Auflösung des Landesverbandes
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen und auf der nächsten Mitgliederversammlung von ihnen zu genehmigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine und ein gewähltes Vorstandsmitglied anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern es die Satzung für bestimmte Fälle nicht anders vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stehen bei Wahlen gemäß den Absätzen 6.1 und 6.2 mehrere Personen zur Wahl eines Amtes und erhält keine von ihnen die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen statt; bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über den Gegenstand der Verhandlung beschließen, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
10. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb einer Versammlung als einstimmiger schriftlicher Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - den bis zu vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
  - dem Landessekretär,
  - dem Landesjugendpastor der Nordkirche.

Mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder und mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sollen aus jedem der ehemaligen Landesverbände kommen.

Zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern kann der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bis zu zwei stimmberechtigten Beisitzern berufen, sofern und solange ihm dieses erforderlich erscheint.

2. Gewählte und berufene Vorstandsmitglieder sollten möglichst ehrenamtlich Mitarbeitende in den Mitgliedsvereinen sein. Bei ihrer Wahl oder Berufung müssen sie voll geschäftsfähig sein. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD oder einem Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Schleswig-Holstein, Hamburg oder Mecklenburg-Vorpommern angehören.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Auch nach Zeitablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf jeder Mitgliederversammlung möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder können einen Landessekretär berufen, anstellen und entlassen. Der Landessekretär ist aufgrund seines Amtes Mitglied des Vorstandes; er scheidet mit Ende seines Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied ausschließen. Mit der Neuwahl, der Abwahl oder dem Ausschluss endet das Vorstandsamt, ebenso durch Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied zurück oder wird es ausgeschlossen, kann der Vorstand eine Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen. Die Wahlen sind für den Rest der Amtszeit gültig. Nach seiner Abwahl, seinem Ausschluss oder seinem Rücktritt können das betroffene Vorstandsmitglied oder der Restvorstand die Entlastung dieses Vorstandsmitgliedes beantragen.

6. Durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied kann seinen Ausschluss anfechten; über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Anfechtung ist innerhalb von vier Wochen schriftlich einzulegen. Bei Anfechtung wird der Ausschluss erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ihn bestätigt.
7. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss außerdem auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern umgehend zusammentreten. Die schriftliche Einladung erfolgt acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand regelt seine Aufgabenbearbeitung und Arbeitsweise in einer Arbeitsordnung.
8. Die Geschäftsführung des Landesverbandes erfolgt durch den Landessekretär, der sie im Einvernehmen mit dem Vorstand durchführt. Der Vorstand kann die Geschäftsführung auch einem Beauftragten des Landesverbandes übertragen, der nicht Mitglied des Landesverbandes ist; dieser unterliegt in der Geschäftsführung der Weisung und der Aufsicht des Vorstandes.
9. Der Vorstand leitet den Landesverband geistlich und organisatorisch. Er achtet darauf, dass die Arbeit des Landesverbandes und seiner Mitglieder nach der Pariser Basis und nach dieser Satzung geschieht. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - 9.1 Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und führt ihre Beschlüsse aus.
  - 9.2 Er unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge.
  - 9.3 Er erstattet der Mitgliederversammlung seine Arbeits- und seine Finanzberichte.
  - 9.4 Er stellt den Haushaltsplan auf.
  - 9.5 Er führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
  - 9.6 Er stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes ein und entlässt sie. Ferner regelt er ihre Dienst- und Fachaufsicht.
  - 9.7 Er nimmt die Berichte seiner Mitglieder entgegen.
  - 9.8 Er beschließt über die Mitgliedschaft im Landesverband und verhandelt mit weiteren juristischen Personen die Regelungen zur Mitgliedschaft (§ 5, 1.3).
  - 9.9 Er setzt Arbeitsgremien des Landesverbandes ein und löst sie auf.
  - 9.10. Er beruft Vorstandsmitglieder gemäß § 12.1.
  - 9.11. Er beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern gemäß § 12.6.

10. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Landesverbandes und ist für sie verantwortlich. Der Schatzmeister und der Landessekretär sind berechtigt, für den Landesverband den Empfang von Geldern, Geldeswerten und anderen Leistungen jeder für sich rechtsgültig zu bescheinigen.

## **IV. Arbeitsgremien**

### **§ 13 Arbeitsgremien des Landesverbandes**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgremien - wie Arbeitskreise oder Fachausschüsse - aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bilden. Sie haben die Aufgabe, die Organe des Landesverbandes bei ihrer Arbeit sachkundig zu beraten oder eine der Aufgaben des Landesverbandes durchzuführen oder zu fördern.
2. Die Arbeitsgremien wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Arbeitsgremien können sich eine Arbeitsordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.
4. Das Hauptamtlichentreffen ist ein ständiges Arbeitsgremium des Landesverbandes. Dem Hauptamtlichentreffen gehören alle theologisch-pädagogisch tätigen Hauptamtlichen der Mitgliedsvereine und des Landesverbandes an. Das Hauptamtlichentreffen kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Personen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes als sein Mitglied berufen. Das Hauptamtlichentreffen dient seinen Mitgliedern insbesondere...
  - zur Gemeinschaftsbildung und Zusammenarbeit,
  - zur geistlichen Zurüstung und Seelsorge/Beratung,
  - zur Weiterbildung in Berufs- und Arbeitsfragen,
  - zur Beratung über praktische Aufgaben ihres Dienstes und
  - zur Information und zum Materialaustausch.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen brauchen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von mindes-

tens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten eine Änderung der Satzung beschließen kann.

### **§15 Auflösung des Landesverbandes**

Der Landesverband kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist umgehend eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des Landesverbandes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen kann.

Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt der Vorstand zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder, die die Liquidation des Landesverbandes einschließlich der Vermögensübertragung abwickeln. Diese Regelung gilt auch für die Liquidation des Landesverbandes aufgrund des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes.

Bei Auflösung des Landesverbandes, bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes, das nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibt, den CVJM in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer zwei Jahre vor dem Auflösungsbeschluss gemeldeten Mitgliederzahlen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für eine Arbeit in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden haben.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 27.09.2007 beim Amtsgericht Lübeck unter VR 2887 HL eingetragen. Sie wurde am 28.03.2009 und zuletzt am 01.04.2017 geändert.

Ratzeburg, den 1.4.2017

Volker Golm

Kerstin Ohlsen